HAUS- UND PLATZORDNUNG

Longines Global Champions Tour Vienna 2026

gemäß § 27 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020

Veranstaltung: Longines Global Champions Tour Vienna 2026

Veranstaltungsstätte: Ehrenhof, Schloss Schönbrunn, Schönbrunner Schloßstraße 47, 1130 Wien

Veranstalterin: Factum Events GmbH

Veranstaltungszeitraum: 24. bis 27. September 2026, täglich 07:30 bis 23:30 Uhr

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Haus- und Platzordnung gilt für die Veranstaltung „Longines Global Champions Tour Vienna 2026“ (nachfolgend „Veranstaltung“) in der Veranstaltungsstätte Ehrenhof, Schloss Schönbrunn, Schönbrunner Schloßstraße 47, 1130 Wien (nachfolgend „Veranstaltungsstätte“), veranstaltet durch die Factum Events GmbH (nachfolgend „Veranstalterin“), und regelt Rechte und Pflichten der teilnehmenden Personen (Besucherinnen und Besucher, Veranstalterin und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von diesen beauftragte Personen und Firmen).

Die Haus- und Platzordnung wird an allen Eingängen und Zugängen gut sichtbar angeschlagen und auf der Veranstaltungshomepage veröffentlicht. An der Veranstaltung teilnehmende Personen haben die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Haus- und Platzordnung einzuhalten, widrigenfalls sie sich nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten dürfen.

Behördliche Anordnungen sowie Anordnungen der Landespolizeidirektion Wien, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bleiben von dieser Haus- und Platzordnung unberührt und sind jedenfalls zu befolgen.

2. GELTUNGSBEREICH / VERANSTALTUNGSZEIT

Diese Haus- und Platzordnung gilt für die Veranstaltungsstätte während der Dauer der Veranstaltung. Eine Veranstaltungsstätte umfasst alle im Zuge der Veranstaltung verwendeten Gebäude, Räume, Einrichtungen und Freiflächen.

Die Veranstaltung findet von Donnerstag, 24. September 2026, bis Sonntag, 27. September 2026, täglich von 07:30 bis 23:30 Uhr statt.

3. ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Der Zutritt zu den kontrollierten Veranstaltungsbereichen ist nur mit einer für den betreffenden Bereich gültigen Zutrittsberechtigung gestattet. Als Zutrittsberechtigung gelten insbesondere:

- gültige Tickets bzw. QR-Codes;
- Akkreditierungen;
- Mitarbeiter- und Produktionsausweise;
- Aussteller- und Gastronomieausweise;
- Medienakkreditierungen;
- sonstige von der Veranstalterin ausgegebene Berechtigungen (insbesondere Kontrollbänder).

Zutrittsberechtigungen sind auf Verlangen der Veranstalterin bzw. des Sicherheits- und Ordnungspersonals vorzuweisen. Kontrollbänder sind während des gesamten Aufenthaltes sichtbar zu tragen.

Der Zutritt zu abgesperrten, nicht öffentlich zugänglichen Betriebs-, Technik-, Sport-, Stall-, Backstage- und sonstigen Funktionsbereichen ist ausschließlich entsprechend der jeweiligen Berechtigung gestattet. Das Übersteigen oder Umgehen von Absperrungen sowie das unbefugte Betreten gesperrter Bereiche ist untersagt.

Bei Erreichen des für einen Bereich zulässigen Fassungsraumes kann der Zutritt zu diesem Bereich vorübergehend gesperrt werden (Einlassstopp). Nach Veranstaltungsende eines Veranstaltungstages haben alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltungsstätte schnellstmöglich zu verlassen.

4. ZUTRITTSKONTROLLEN UND AUFENTHALT

Die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sind verpflichtet, sich vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte einer Zutrittskontrolle und einer allfälligen Ausweiskontrolle durch den von der Veranstalterin eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienst zu unterziehen. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte erfolgt über die dafür eingerichteten Einlassschleusen.

Der von der Veranstalterin eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte Bekleidungsstücke, Taschen und mitgeführte Behältnisse der teilnehmenden Personen jederzeit nach verbotenen oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen.

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie die Veranstalterin sind berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (zum Beispiel aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum oder dem Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die eine Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke, Taschen oder mitgeführten Behältnisse bzw. eine allfällige Ausweiskontrolle verweigern. Im Einzelfall sind der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie die Veranstalterin berechtigt, derartige Kontrollen auch bei teilnehmenden Personen vorzunehmen, die sich bereits in der Veranstaltungsstätte aufhalten.

Bei Verstößen gegen diese Haus- und Platzordnung sind die Veranstalterin, der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie die Organe der Landespolizeidirektion Wien berechtigt, die Zuwiderhandelnden der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

Für die Einsatzkräfte der Landespolizeidirektion Wien, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes werden gesonderte, von den Besucherschleusen unabhängige Zugänge freigehalten.

5. JUGENDSCHUTZ

Für den Zutritt zur Veranstaltungsstätte besteht keine Altersbeschränkung. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Veranstaltungsstätte nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person betreten.

Kinder sind von ihren Eltern bzw. sonstigen aufsichtspflichtigen Personen entsprechend ihrem Alter zu beaufsichtigen. Aufsichtspflichtige Personen haben insbesondere darauf zu achten, dass Kinder

- Absperrungen nicht übersteigen;
- Sport-, Reit- und Pferdebereiche nicht betreten;
- nicht auf Veranstaltungsaufbauten oder historische Einrichtungen klettern;
- sich nicht unbeaufsichtigt in Verkehrs-, Technik- oder Betriebsbereichen aufhalten.

Für den Kinder-Aktionsbereich gelten zusätzlich die dort bekanntgegebenen Benützungs- und Sicherheitsbestimmungen.

Das Wiener Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung gilt für die gesamte Veranstaltungsstätte. Die Abgabe von alkoholischen Getränken sowie von Tabak- und verwandten Erzeugnissen an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt; das Ausschankpersonal ist berechtigt, einen Altersnachweis zu verlangen.

6. VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Verboten ist die Mitnahme jeder Art von Gegenständen und Substanzen, die eine Gefährdung der in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 aufgezählten Schutzinteressen (insbesondere Gefährdung für Leben und

Gesundheit von Menschen, Gefährdung der Betriebssicherheit) darstellen können. Dies gilt sinngemäß auch für Gefährdungen der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Pferde.

Verboten sind insbesondere:

- Waffen jeder Art (als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen);
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschoße eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- giftige, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnische Gegenstände und Sätze, wie zum Beispiel Feuerwerkskörper, Rauchbomben, bengalische Feuer;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Megaphone);
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten;
- Pfeffersprays und Tränengas;
- große bzw. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Camelbacks (Trinkrucksäcke), Reisekoffer;
- Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte;
- Drohnen und sonstige unbemannte Luftfahrzeuge;
- rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial.

Gehhilfen und sonstige medizinisch erforderliche Hilfsmittel sind vom Verbot sperriger Gegenstände ausgenommen.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem Sicherheits- und Ordnungsdienst und der Veranstalterin sowie den Organen der Stadt Wien und den Organen der Landespolizeidirektion Wien. Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Haus- und Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen in der Veranstaltungsstätte angetroffen, sind die Veranstalterin und der Sicherheits- und Ordnungsdienst berechtigt, die betreffenden Personen der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

7. ABGENOMMENE GEGENSTÄNDE

Gegenstände, deren Mitnahme nicht zulässig ist, sind vor Betreten der Veranstaltungsstätte bzw. des jeweiligen kontrollierten Bereiches abzugeben oder außerhalb der Veranstaltungsstätte zu belassen.

Abgenommene Gegenstände werden bis zum Abtransport in ausreichend dimensionierten, zumindest schwer brennbaren und gegen Umfallen gesicherten Behältnissen gelagert. Die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe richtet sich nach der vor Ort eingerichteten Organisation.

Gegenstände, deren Besitz bereits gesetzlich verboten ist oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, werden erforderlichenfalls den Organen der Landespolizeidirektion Wien übergeben.

8. MITFÜHREN VON TIEREN / ABSTELLEN VON GEFÄHRTEN

Die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren in die Veranstaltungsstätte ist untersagt. Ausgenommen sind Assistenzhunde, insbesondere Blindenführ-, Therapie- und Partnerhunde; diese müssen ein Führgeschirr tragen und sind an der Leine zu führen.

Die im Rahmen der Sportveranstaltung eingesetzten Pferde sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern und dergleichen stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist verboten. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des bzw. der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst oder die Veranstalterin entfernt und durch die Veranstalterin verwahrt werden.

9. SCHUTZ DER PFERDE UND DES SPORTBETRIEBS

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, Pferde zu erschrecken, zu beunruhigen oder den Sportbetrieb zu beeinträchtigen, ist zu unterlassen. Insbesondere ist untersagt:

- Gegenstände in Richtung der Pferde, auf die Competition Area, auf Reitwege oder in gesperrte Bereiche zu werfen;
- Absperrungen zu Reit-, Sport-, Vorbereitungs- oder Stallbereichen zu überwinden;
- Pferde ohne Zustimmung der verantwortlichen Person zu berühren oder zu füttern;
- den geregelten Pferdeverkehr auf den Reit- und Verbindungswegen zu behindern.

Den Anweisungen des Sportpersonals und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

10. VERHALTENSANWEISUNGEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Blitzlicht jeder Art ist während der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Pferde verboten.

Alle Personen, die die Veranstaltungsstätte betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen und Tiere weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

Insbesondere ist untersagt:

- Absperrungen zu übersteigen, zu entfernen oder zu verändern;
- gesperrte Bereiche zu betreten;
- technische Anlagen, Sicherheitseinrichtungen oder Veranstaltungsaufbauten unbefugt zu bedienen oder zu verändern;
- Gegenstände oder Flüssigkeiten von Tribünen, Podesten oder anderen erhöhten Bereichen zu werfen oder auszuschütten;
- auf Gerüsttürme, Lichttürme, Scheinwerferstative, Balustraden, Denkmäler, Zaunelemente, Bäume oder sonstige Veranstaltungsaufbauten zu klettern;
- Flucht-, Rettungs- oder Verkehrswege zu blockieren;
- Notausgänge oder Feuerwehr- und Rettungseinrichtungen zu verstellen;
- Hydranten, Feuerlöscher oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unbefugt zu benützen oder deren Zugänglichkeit einzuschränken.

11. TRIBÜNEN UND ZUSCHAUERBEREICHE

Tribünen dürfen ausschließlich über die vorgesehenen Zu- und Abgänge betreten bzw. verlassen werden. Treppen, Mundlöcher, Zugänge und Verkehrsflächen sind freizuhalten.

Das Stehen oder Sitzen auf Treppen, Geländern, Absturzsicherungen oder sonstigen nicht dafür vorgesehenen Bauteilen ist untersagt. Gegenstände dürfen nicht über Absturzsicherungen oder Tribünenbrüstungen gehalten oder geworfen werden.

Bei Erreichen des zulässigen Fassungsraumes kann der Zutritt zur jeweiligen Tribüne oder zum jeweiligen Zuschauerbereich vorübergehend gesperrt werden. Den Anweisungen des dort eingesetzten Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

12. BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN, SPEISEN UND GETRÄNKE

Außerhalb des VIP-Hospitality-Bereiches dürfen Getränke ausschließlich in im Bruchfall splitterfreien Trinkgefäßen ausgegeben werden. Die Ausgabe von Gläsern, Glasflaschen und geschlossenen Dosen ist außerhalb des VIP-Hospitality-Bereiches nicht gestattet; auch das verwendete Geschirr muss außerhalb dieses Bereiches im Bruchfall splitterfrei sein.

Gläser, Glasflaschen, geschlossen ausgegebene Dosen und nicht splitterfreies Geschirr dürfen ausschließlich innerhalb des VIP-Hospitality-Bereiches verwendet werden und dürfen diesen nicht verlassen. Das dort eingesetzte Personal und der Sicherheits- und Ordnungsdienst überwachen die Einhaltung.

Überkleidung und Schirme sowie sonstige nicht dem Veranstaltungsbesuch dienende oder sperrige Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzugeben. Stöcke und andere Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren) dürfen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

In allen Zelten, überdachten Bereichen und auf den Tribünen ist das Rauchen und Dampfen von Tabak- und verwandten Erzeugnissen verboten. Im Freibereich ist das Rauchen gestattet; Zigaretten sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.

13. HISTORISCHE ANLAGE SCHLOSS SCHÖNBRUNN

Die Veranstaltungsstätte liegt im Bereich des Schlosses Schönbrunn und damit in einer besonders schutzwürdigen historischen Anlage. Das Beschädigen, Besteigen, Beschriften, Bekleben oder sonstige Beeinträchtigen von Fassaden, Denkmälern, Balustraden, Brunnen, historischen Bauteilen, Bäumen, Rasen- und Grünflächen sowie sonstigen Einrichtungen des Schlossareals ist untersagt.

Absperrungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere Baum- und Bodenschutzeinrichtungen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

14. ABFÄLLE UND VERUNREINIGUNGEN

Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind ausschließlich in die in der Veranstaltungsstätte aufgestellten Abfallsammelbehälter zu entsorgen. Das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen auf Besucherwegen, Tribünen, Grünflächen oder sonstigen Veranstaltungsbereichen ist untersagt.

Leere Mehrwegbecher sind an den Gastronomieständen gegen Rückerstattung des geleisteten Pfandes zurückzugeben.

Verunreinigungen oder Gefahrenstellen sind dem Veranstaltungs- oder Sicherheitspersonal zu melden.

15. VERHALTEN IM GEFAHRENFALL

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle und dergleichen) müssen umgehend der Sicherheits- und Ordnungsdienst, die Veranstalterin und/oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden. Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

Bei einem sicherheitsrelevanten Ereignis sind die Durchsagen über die Beschallungsanlage sowie die Anweisungen des Veranstaltungs-, Sicherheits- und Einsatzpersonals unverzüglich zu befolgen. Besucherinnen und Besucher haben insbesondere Ruhe zu bewahren, gekennzeichnete Fluchtwege zu

benützen, Ausgänge zügig zu passieren, vor Ausgängen nicht stehen zu bleiben, Rettungs- und Einsatzwege freizuhalten und gesperrte Bereiche nicht wieder zu betreten.

Sämtliche Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Das Abstellen oder Ablegen von Gegenständen in diesen Bereichen ist untersagt.

16. VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (Z. B. STURM, HAGEL, GEWITTER, GLATTEIS)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle teilnehmenden Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten, Zelten, Tribünen, Licht- und Gerüsttürmen eine Gefährdung darstellen und ist daher zu vermeiden.

Den im Zuge einer Unwetterwarnung erteilten Anweisungen der Veranstalterin und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

17. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität können sich bei erforderlicher Unterstützung an das Veranstaltungs- oder Sicherheitspersonal wenden. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie deren Begleitpersonen werden über die vorgesehenen barrierefreien Zugänge, Ausgänge und Sanitäranlagen informiert.

18. FAHRVERBOT

In der Veranstaltungsstätte herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren der Veranstaltungsstätte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit bis 7 km/h zu erfolgen.

Auch die Benützung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrrädern, Scootern, Elektrorollern, Segways, Inline-Skates, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Gefährten ist in der Veranstaltungsstätte untersagt.

19. ANORDNUNGSBEFUGNISSE

Allfälligen Anordnungen und Anweisungen (beispielsweise durch Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone) der Exekutive, der Feuerwehr und sonstiger Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes und der Organe der Stadt Wien sowie der Veranstalterin selbst haben die teilnehmenden Personen umgehend und unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere bei Einlassstopps, Bereichssperren, Wetterwarnungen, Programmunterbrechungen, medizinischen Einsätzen, Teilräumungen und Gesamträumungen.

Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

20. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN

Gemäß § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, dürfen sich Personen nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- und Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- und Platzordnung kann mit einem Verweis von der Veranstaltungsstätte geahndet werden.

Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 – V vom _____, Zahl _____, genehmigt.

ERREICHBARKEIT DER VERANSTALTERIN WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Veranstalterin: Factum Events GmbH

Ansprechperson: Helmut Morbitzer, Geschäftsführung

Telefonnummer: +43 664 2040680